

- Kenntnisse über die Bau- und Funktionsweise von Fettabscheidern;

Prüfungsordnung für die Anerkennung von Fachkundigen im Sinne der DIN 4040-100 und DIN EN 1825-2

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Anerkennung von Fachkundigen im Sinne der DIN 4040-100

§ 2 Prüfungsgegenstand

Das Prüfungsverfahren bezieht sich auf die Inhalte des LGA-Lehrgangs "Fachkunde im Sinne der DIN 4040-100". Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Lehrgangsunterlagen.

§ 3 Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens 2 Prüfern, die nach dem Regelwerk für die jeweilige Prüfung beauftragt werden.

Voraussetzung für die Berufung in den Prüfungsausschuß ist entweder die Zulassung als Sachverständiger, die Qualifikation als Fachkundiger gemäß DIN 4040-100 oder eine vergleichbare Ausbildung und Praxiserfahrung im Bereich Abscheidetechnik.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme

I. Ausbildung und praktische Erfahrung

Für die Anerkennung als Fachkundiger muß der Antragsteller

- über ein abgeschlossenes technisches Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium, oder
- eine technische Fachausbildung, oder
- eine gleichwertige fachliche Ausbildung verfügen.

Der Antragsteller muss mindestens eine mehrjährige (mind. drei Jahre) Berufserfahrung im Bereich Abscheidetechnik nachweisen können.

Darüber hinaus muß der Antragsteller über eine geeignete einschlägige mindestens zweijährige praktische Erfahrung verfügen, die zur Entwicklung von Fertigkeiten und Verständnis in mehreren oder allen der nachfolgenden Bereiche beiträgt:

- Kenntnisse über die angewandte Meßmethode, sowie über den sachgerechten Umgang mit den eingesetzten Prüfmitteln;

- Kenntnisse über die Anforderungen an Wartung und Entleerung von Fettabscheidern und über die Entsorgung der Schlammfang- und Abscheiderinhalte sowie die entsprechenden Voraussetzungen;
- Kenntnisse über die Funktionsweise von elektr. Zusatzeinrichtungen;
- Kenntnisse über Unfallverhütungsvorschriften (UVV) im Bereich Abwasserwesen;
- Kenntnisse über die Grundlagen zur Bemessung einer Abscheideranlage (rechnerischer Nachweis der ausreichenden Dimensionierung);
- Grundkenntnisse über das Verfahren der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung von Fettabscheideranlagen;
- Grundkenntnisse über Umwelt- und Haftungsrecht sowie Umweltvorschriften;
- Grundkenntnisse über Probenahme und Probenahmemöglichkeiten;
- Grundkenntnisse über das nationale und europäische Abfallrecht.

II. Gerätemäßige Ausrüstung

Der Antragsteller muß über Geräte verfügen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- typgeprüfte Messgeräte zur Dichtheitsprüfung: Nullpunktabweichung über 10 Stunden einschließlich Meßwertgenauigkeit von $\leq 1,0$ mm;
- Messgefäße zur Bestimmung der Nachfüllwassermenge von ± 5 ml bzw. ± 50 ml;
- Absperrvorrichtungen mit vernachlässigbaren Leckagen;
- Funkenarmes Werkzeug, Ex-geschützte Handlampe;
- Gaswarngerät für O₂, Ex;
- Be- und Entlüftungsgerät;
- Einsteigarsrüstung (z. B. Leiter, Einstieghilfe, Abseilgerät, Absturzsicherung)
- Prüfgeräte für die Prüfung der Beschichtung;
- Persönliche Schutzausrüstung;
- Einrichtungen gemäß Unfallverhütungsvorschriften.

III. Theoretische Schulung

Der Antragsteller muß zur Erlangung der erforderlichen theoretischen Kenntnisse an dem hierfür angebotenen LGA-Lehrgang "Fachkunde Bereich Abscheidetechnik" mit anschließender Prüfung teilgenommen haben.

Auf Teile der theoretischen Schulung kann nur verzichtet werden, wenn entsprechende Kenntnisse durch anerkannte Prüfungen (z. B. nach Landesrecht) nachgewiesen werden können.

IV. Praktische Schulung

Die praktische Schulung des Antragstellers muß zumindest umfassen:

- Durchführung einer Dichtheitsprüfung;
- Durchführung eines Nullpunktabgleiches;
- Erfassung des Wasserspiegels;
- Ermittlung der Prüfzeitdauer;
- Ermittlung der maximal zulässigen Wasser-zugabe;
- Umgang mit den eingesetzten Prüfmitteln.

§ 5 Prüfung

I. Prüfungstermin und Prüfungsort

Prüfungstermin und Prüfungsort werden von der LGA festgelegt und dem Antragsteller rechtzeitig bekanntgegeben.

II. Erforderliche Nachweise

Entsprechende Nachweise über Schulbildung/Ausbildung des Antragstellers sowie über seine bisherige berufliche Praxis sind der LGA vorzulegen.

III. Prüfungsablauf

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Über den Verlauf der Prüfung und das Ergebnis wird ein Prüfungsprotokoll erstellt.

Geprüft werden die fachlichen Kenntnisse sowie die Befähigung des Antragstellers, die Prüfung von Abscheideranlagen durchzuführen.

a. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus 20 Fragen aus folgenden Fachgebieten:

- Umweltrecht;
- Unfallverhütungsvorschrift im Bereich Abwasser;
- Probenahme/-möglichkeiten;
- Funktionsweise, Wartung, Entleerung von Fettabscheidern;
- Eigenkontrolle, Wartung und Inspektion von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
- Dimensionierung
- Inhalt / Führung eines Betriebstagebuches

Pro Aufgabe können mehrere richtige Antworten möglich sein. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001/14001

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der Punkte erreicht werden. Bei Nichterreichung der Mindestpunktzahl können durch eine anschließende mündliche Prüfung max. weitere 10 Punkte erzielt werden.

Die Prüfungsdauer beträgt 90 Minuten.

b. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus der Durchführung folgender Aufgaben:

- Simulierte Dichtheitsprüfung mit Durchführung des Nullpunktgleiches, Erfassung des Wasserspiegels, Ermittlung der Prüfzeitdauer und Ermittlung der maximal zulässigen Wasser-zugabe.
- Wiederinbetriebnahme eines Abscheiders nach der Entleerung

Die Durchführung der Dichtheitsprüfung wird mit max. 15 Punkten und die Durchführung der restlichen Aufgaben mit jeweils max. 3 Punkten bewertet.

Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 80 % der 24 möglichen Punkte erreicht werden.

c. Bestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl in der schriftlichen, als auch in der praktischen Prüfung die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht wird. Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

IV. Rücktritt von einer Prüfung

Der Antragsteller kann vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bricht ein Antragsteller die Prüfung ab, so gilt diese Prüfung ebenfalls als nicht abgelegt.

V. Prüfungsunterlagen

Sämtliche Prüfungsunterlagen werden bei der LGA aufbewahrt. Die Mindestaufbewahrungsdauer beträgt 5 Jahre.

§ 6 Zertifikate

Bei bestandener Prüfung wird dem Antragsteller das Zertifikat ausgehändigt bzw. übersandt.

§ 7 Überwachungsprüfung; Zertifikatsverlängerung

Das Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren.

Vor Ablauf dieses Zeitraumes muß der Antragsteller jährlich mindestens drei durchgeführte Prüfungen von Abscheideanlagen nachweisen.

Der Nachweis muß

- den Namen des geprüften Unternehmens und
- das Prüfungsdatum enthalten.

Diese Angaben müssen durch das geprüfte Unternehmen bestätigt werden.

Darüber hinaus muß der Antragsteller nachweisen, daß er innerhalb dieses Zeitraumes an einer Schulung bzw. Tagung von mindestens zwei Tagen Dauer teilgenommen hat. Diese Schulung bzw. Tagung muß geeignet sein, die erforderlichen Kenntnisse des Antragstellers auf dem aktuellen Stand zu halten.

Bei Vorliegen der erforderlichen Nachweise erhält der Antragsteller nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ein neues Zertifikat, welches wiederum für einen Zeitraum von 3 Jahren gültig ist.

Unabhängig davon ist durch eine zweimalige Teilnahme innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zertifikates an dem durch die LGA jährlich angebotenen Erfahrungsaustausches der Fachkundigen, die Grundlage für ein neues Zertifikat, welches wiederum für einen Zeitraum von 3 Jahren gültig ist, auch gegeben. Im Zweifelsfalle ist die LGA berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen.

§ 8 Rechtsmittel

Ein Widerspruch gegen das Zertifikat ist innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Zertifikates schriftlich unter Angaben von Gründen bei der LGA einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet der Leiter der Prüfungsstelle. Im übrigen gelten die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der LGA.